

## Multilaterale Sondervereinbarungen RID

<b>Nummer der Sondervereinbarung</b>	<b>RID 8/2011</b>	
<b>Titel</b>	<b>Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2011 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von gebrauchten Lithiumzellen und -batterien</b>	
	<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
	Deutschland	01.06.2011

**RID 8/2011**

nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die Beförderung von gebrauchten Lithiumzellen und -batterien

- (1) Abweichend von den anwendbaren Bestimmungen des RID für die Beförderung von Zellen und Batterien unterliegt die Beförderung von
- UN 3090 LITHIUM-METALL-BATTERIEN (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung),
  - UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-METALLBATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung),
  - UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien) und
  - UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien)

mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, bis zur Zwischenverarbeitungsstelle nur den folgenden Bedingungen:

- a) die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 903b werden eingehalten;
  - b) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge Lithiumzellen oder -batterien je Wagen oder Großcontainer 333 kg nicht überschreitet;
  - c) Versandstücke sind mit der Kennzeichnung zu versehen: «GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN».
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:
- "Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 8/2011)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 1. Juni 2011

Die für das RID zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Peter Girkens